

Richtlinien

für die Teilnahme an der

Offenen Ganztagsgrundschule

der Gemeinschaftsgrundschule Waldniel

Die Gemeinde Schwalmtal ist der Schulträger der Gemeinschaftsgrundschule Waldniel. Mit der Durchführung der Maßnahme „Offene Ganztagsgrundschule“ (nachfolgend -OGS- genannt) ist der Verein zur Schülerbetreuung Schwalmtal e.V. beauftragt.

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäß laufenden Betriebes der OGS werden im Folgenden zusätzliche Vereinbarungen getroffen:

1. Allgemeines

- 1.1 *Als Grundlage für die OGS ist ein pädagogisches Konzept erstellt worden. Dies finden Sie auf der Homepage der Schule.*
- 1.2 *Die **tägliche** Teilnahme des Kindes bis **15 Uhr** an allen Schultagen ist primäres Ziel der Betreuung und Teil des pädagogischen Konzepts. Regelmäßige Ausnahmen von der täglichen Teilnahme sind möglich und müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. (s.a. Punkt 6 Abholzeiten)*
- 1.3 *Die Eltern des aufzunehmenden Kindes erklären sich bereit, der OGS alle erforderlichen Angaben über ihre eigene und die Person des Kindes mitzuteilen. Hierzu gehört insbesondere die Angabe einer Kontaktanschrift, unter der die Eltern oder eine zu benennende Person erreichbar sind. Änderungen sind der Gruppenleitung unmittelbar mitzuteilen. Alle zur Verfügung gestellten Angaben werden vertraulich behandelt und nicht an unbefugte Personen weitergegeben.*

2. Elternbeiträge

- 2.1 *Für die Bereitstellung eines Platzes in der OGS zahlen die Eltern einen monatlichen Beitrag, der einkommensabhängig ist. Die Zahlungspflicht entsteht für das jeweilige (vollständige) Schuljahr. Die Elternbeiträge werden aus Datenschutzgründen vom Schulträger, der Gemeinde Schwalmtal, eingezogen.*
- 2.2 *Der Elternbeitrag ist auch für Zeiten der Schließung der OGS während der Ferien zu entrichten (drei Wochen in den Sommerferien, die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr sowie z.T. an den Karnevalstagen und ggf. andere Tage). Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages gilt auch für den Fall, dass das Kind aus Krankheitsgründen die OGS nicht besuchen kann oder aus anderen Gründen vorübergehend von der OGS befreit wird.*

- 2.3 Die Elternbeiträge sind nach den Satzungen des Schulträgers, der Gemeinde Schwalmtal, gestaffelt und einkommensabhängig. Sie betragen ab dem 01.08.2026 im Einzelnen:

Einkommensstufe	Einkommensgrenze	Beitragshöhe
1	bis 18.000 € Jahresbruttoeinkommen	0,00 € monatl.
2	bis 30.000 € Jahresbruttoeinkommen	41,00 € monatl.
3	bis 39.000 € Jahresbruttoeinkommen	82,00 € monatl.
4	bis 52.000 € Jahresbruttoeinkommen	124,00 € monatl.
5	bis 65.000 € Jahresbruttoeinkommen	165,00 € monatl.
6	bis 78.000 € Jahresbruttoeinkommen	206,00 € monatl.
7	Bis 90.000 € Jahresbruttoeinkommen	216,00 € monatl.
8	über 90.000 € Jahresbruttoeinkommen	235,00 € monatl.

Die obenstehenden Elternbeiträge werden jährlich zum 01.08. um 3% erhöht

Besuchen Geschwisterkinder die OGS (auch verschiedene Offene Ganztagsschulen innerhalb der Gemeinde) wird der Elternbeitrag für das 1. Geschwisterkind auf 50% des Beitrages reduziert.

Bei gleichzeitiger Betreuung mindestens eines voll beitragspflichtigen Geschwisterkindes in einer Tageseinrichtung für Kinder wird der Elternbeitrag zur Offenen Ganztagsschule ebenfalls auf 50% des Beitrages reduziert.

Besucht lediglich ein Geschwisterkind beitragsfrei das letzte Kindergartenjahr einer Tageseinrichtung für Kinder, so wird der Beitrag für das 1. Geschwisterkind in der OGS in voller Höhe erhoben.

Ab dem 2. Geschwisterkind (3. Kind der Familie) in der OGS wird kein Beitrag erhoben. Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres in das der Besuch der Offenen Ganztagsschule fällt. Grundsätzlich ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres nachzuweisen. Sofern im maßgebenden Kalenderjahr höhere oder niedrige Einnahmen erwartet werden, sind diese entsprechend unverzüglich anzugeben bzw. nachzuweisen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der aktuellen Beitragssatzung für Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Schwalmtal. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeinde unter der Tel. 02163/946-156.

3. Aufnahme des Kindes

- 3.1 Für Schulanfänger ist der früheste Termin für die Anmeldung zur OGS der Zeitpunkt der Schulanmeldung an der GGS Waldniel. Für alle übrigen Schüler der GGS Waldniel ist eine Anmeldung jederzeit möglich. Die Anmeldung muss schriftlich mit dem entsprechenden Anmeldeformular erfolgen. Das Formular ist im Sekretariat der Schule, dem Büro der Betreuung oder auf der Homepage der Schule verfügbar.

- 3.2 Die Aufnahme in der OGS erfolgt für die Dauer der Grundschulzeit, in der Regel also für 4 Schuljahre.
- 3.3 Die Anmeldung zur OGS bedeutet in der Regel die Aufnahme in einer OGS-Klasse mit einem teilrhythmisierten Konzept. Sollte die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze in einer OGS-Klasse überschreiten, werden weitere OGS-Plätze in den anderen Eingangsklassen angeboten, die dann nicht teilrhythmisiert geführt werden. Für unterjährige Anmeldungen stehen ggf. keine Plätze in einer teilrhythmisierten OGS-Klasse zur Verfügung.

4. Mittagessen / Essensgeld

- 4.1 Der Besuch der OGS beinhaltet die verpflichtende Teilnahme an den warmen Mittagsmahlzeiten. Der Betrag für dieses Essen richtet sich nach dem Preis des Lieferanten, er beträgt zurzeit **3,70 € pro Mahlzeit**. Bei der Zusammensetzung der Mahlzeiten wird auf evtl. kulturelle Besonderheiten Rücksicht genommen. Getränke stehen allen Kindern kostenlos in ausreichender Menge zur Verfügung!

Die Bezahlung des Mittagessens wird im Rahmen eines Schulverpflegungskontos in Zusammenarbeit mit der Sparkasse Krefeld geregelt. Hierzu wird für das Kind ein Essenskonto mit Online-Zugangsdaten angelegt, so dass die Eltern die Ausgaben selber im Blick haben und über einen sicheren Zahlungsweg das tatsächlich eingenommene Mittagessen bezahlen. Da die Einnahme eines warmen Mittagessens verpflichtend für die Teilnahme an der OGS ist, werden die Eltern angehalten, für eine ausreichende Deckung des Verpflegungskontos bei der Sparkasse zu sorgen. Auch hier greift das Mahnsystem und kann bei Unterdeckung zum Ausschluss von der Betreuung führen.

- 4.2 Leistungsempfänger nach SGB XII und SGB II (Sozialhilfe und Bürgergeld/Grundsicherung für Arbeitssuchende) können bei der zuständigen Behörde einen Zuschuss zum Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes beantragen. Bei Bewilligung des Antrags übernimmt die zuständige Behörde das Essensgeld. Der Leistungsempfänger muss eigenständig und rechtzeitig für die Verlängerung der entsprechenden Bewilligung sorgen. Andernfalls wird der Preis von 3,70 Euro pro Mahlzeit mit den Eltern abgerechnet.
- 4.3 Während der Schulzeit haben die Eltern im **akuten Krankheitsfall** die Möglichkeit, ihr Kind **bis 8.00 Uhr** im Sekretariat der Schule oder online über das Portal elternnachricht.de vom Essen abzumelden; sollte dies nicht erfolgen, muss der Kostenbeitrag für das Essen erhoben werden, da nach 8.00 Uhr keine Abbestellung beim Lieferanten mehr möglich ist. **Bitte teilen Sie bei der Krankmeldung mit, dass ihr Kind an dem Tag kein Essen benötigt!**

Eine Abmeldung vom Mittagessen aus sonstigen wichtigen Gründen (z.B. ein unregelmäßiger privater Termin oder Arztbesuch) muss bis **spätestens donnerstags** der Vorwoche erfolgen, damit die Anzahl der bestellten Essen angepasst werden kann! Im Falle einer fristgerechten Abmeldung vom Essen erfolgt nachträglich eine Stornierung bzw. Gutschrift auf dem Schulverpflegungskonto

- 4.4 In den Ferien ist eine Abmeldung vom Mittagessen wegen Krankheit leider nicht möglich. Hier können lediglich Abmeldungen berücksichtigt werden, die donnerstags der Vorwoche schriftlich per Mail bei uns eingehen.

- 4.5 Bei Ereignissen wie HITZEFREI oder sonstigen kurzfristigen und/oder unvorhersehbaren (WETTER)EREIGNISSEN kann in der Regel keine Erstattung des Mittagessens erfolgen.

5. Öffnungszeiten

Die OGS ist an Schultagen wie folgt geöffnet:

Montag – Freitag: Beginn nach Schulschluss

Ende: 16:30 Uhr Montag – Donnerstag
16:00 Uhr freitags

In den Ferien betreuen wir von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

In den letzten drei Wochen der Sommerferien, in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie zu Karneval (Rosenmontag und Veilchendienstag) und am Freitag nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam **bleibt die OGS geschlossen**. An anderen Brückentagen ist die OGS bedarfsorientiert geöffnet. Es kann bedarfsorientierte Schließungen an einzelnen Tagen geben, wie z.B. für Fortbildungen. Diese werden möglichst frühzeitig mitgeteilt.

6. Abholzeiten

Entsprechend dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration sowie des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2024 ist die Teilnahme an der OGS in der Regel bis 15:00 Uhr verpflichtend. Abweichende Zeiten sind nach vorheriger Absprache möglich, um Kindern beispielsweise die Teilnahme an außerschulischen Bildungsangeboten, familiären oder anderen privaten Ereignissen zu ermöglichen. Eine Abholung während des Mittagessens ist jedoch nicht erwünscht.

7. Aufsichtspflicht

- 7.1 Für die Zeit der OGS übertragen die Eltern ihre Aufsichtspflicht auf die Schule. Die Kinder dürfen das Schulgelände während der Betreuungszeiten daher nicht verlassen, da ansonsten die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann. Beim nicht erlaubten Verlassen des Schulgeländes werden umgehend die Eltern informiert und das Kind ist (falls es wieder auf das Schulgelände zurückkommt) abzuholen. Sollten sich diese Vorfälle des Verlassens des Schulgeländes öfters wiederholen, droht der Ausschluss aus der OGS.
- 7.2 Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
- 7.2.1 Darüber hinaus teilen die Eltern schriftlich mit, wie ihr Kind regelmäßig den Heimweg antritt. Wird das Kind nicht auf oder unmittelbar vor dem Schulgelände abgeholt, und wird vereinbart, dass das Kind sich eigenständig auf den Weg nach Hause oder zu einem vereinbarten Treffpunkt begibt, endet die Aufsichtspflicht der Betreuung sobald sich das Kind in der Gruppe abgemeldet und das Schulgelände verlassen hat. Dies gilt auch für kurzfristig (fern)mündlich vereinbarte eigenständige (Heim)wege des Kindes.

7.3 Grundsätzlich endet die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals mit Schließung der Einrichtung!

7.4 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die tägliche Aufsichtspflicht erst dann beginnt, sobald sich die Kinder in ihrer Gruppe bei einer Betreuungsperson angemeldet haben und somit die Anwesenheit registriert ist.

8. Versicherungsschutz

Alle den Alltag der OGS betreffenden Fragen (z.B. Versicherungsschutz bei Unfällen oder Sachschäden, etc.) werden wie im normalen Unterrichtsalltag behandelt. Allerdings besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen der gültigen Verträge des Schulträgers. Der Versicherungsschutz endet nach dem Heimweg des Kindes, wenn es die Betreuungseinrichtung verlassen hat. Es gelten die allgemeinen Schulgesetze. Es besteht kein Versicherungsschutz bei Diebstahl.

9. Ferienbetreuung

Frühzeitig vor den jeweiligen Ferien erfolgt eine Abfrage, ob und in welchem Umfang eine Ferienbetreuung benötigt wird. Auf Grundlage Ihrer Angaben werden die für die Ferienbetreuung notwendigen Vorbereitungen sowie Personalplanungen getroffen. Bitte beachten Sie daher die Fristen der Bedarfsabfrage. Nachmeldungen können gegebenenfalls nicht oder nur eingeschränkt berücksichtigt werden.

Für außergewöhnliche Aktivitäten (Busfahrten, Eintrittspreise, besondere Angebote, u.a.) während der Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

Sollten Sie eine angegebene Ferienbetreuung doch nicht in Anspruch nehmen, teilen Sie uns das bitte frühzeitig mit. Für angemeldete Kinder, die unentschuldigt fehlen oder nicht rechtzeitig vom Mittagessen abgemeldet werden (siehe Punkt 4.4), wird der Aufwand für das Mittagessen in voller Höhe (z.Zt. 3,70 € je Essen) berechnet.

10. Vertragsbeendigung und Aussetzen der Betreuung

10.1 Der Betreuungsvertrag wird für die gesamte Grundschulzeit geschlossen und endet jeweils zum Schuljahresende der 4. Klasse am 31.07., unabhängig von den Schulferien. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Abmeldungen nur zum Schuljahresende erfolgen und müssen schriftlich bis zum 31. März vorliegen. Sie haben für Kinder der OGS-Klassen immer einen Klassenwechsel zur Folge. Eine Vertragsbeendigung im laufenden Schuljahr ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

10.2 Der Verein zur Schülerbetreuung e.V. behält sich das Recht vor, bei Unterdeckung des Schulverpflegungskontos die Betreuung vorübergehend zu beenden bzw. den Betreuungsvertrag zu kündigen, wenn eine regelmäßige Zahlung von Essensgeld nicht erfolgt. Dies bedeutet für Kinder der OGS-Klassen einen Klassenwechsel. Bestehen noch Außenstände gegenüber dem Träger der Betreuungsmaßnahme, ist eine erneute Aufnahme der säumigen Familie ausgeschlossen.

- 10.3 *Stellt sich nach Aufnahme des Kindes in die OGS heraus, dass es die Gemeinschaft der Gruppe oder die Gesundheit anderer Kinder (oder der Betreuer) durch starke Verhaltensauffälligkeiten gefährdet und wird von Seiten der Mitarbeiter:innen keine Möglichkeit gesehen, dem Kind individuell zu helfen, so behält sich der Träger den Ausschluss des Kindes von der OGS vor. In jedem Fall wird mit den Eltern unter Beteiligung der Betreuer*innen und der Schulleitung ein Gespräch geführt.*
- 10.4 *Bei groben Regelverstößen behalten wir uns das Recht vor, das Kind vorzeitig von der Betreuung abholen zu lassen. Als pädagogische Maßnahme ist es auch möglich das Kind für einen oder mehrere Tage von der Betreuung zu suspendieren. Die Zahlungspflicht zum Elternbeitrag bleibt hiervon unberührt.*
- 10.5 *Die Kündigung des Betreuungsvertrags muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.*

11. Datenschutz, Handys und Smartwatches

- 11.1 *Wir erfragen, verarbeiten und speichern ausschließlich Daten, die wir zur Organisation und Durchführung der Betreuung benötigen. Die erhobenen Daten unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren und werden danach gelöscht und vernichtet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahme bildet hier die Übermittlung von Daten an die Gemeinde Schwalmatal als Schulträger.*
- 11.2 *Entsprechend den Regeln der Schule gilt auch in der Betreuung ein Verbot zur Nutzung von Handys und Smartwatches. Diese müssen grundsätzlich ausgeschaltet sein und während der gesamten Betreuungszeit über nicht sichtbar in der Schultasche bleiben. Bei Zuwiderhandeln werden diese Geräte eingezogen und müssen von einem Erziehungsberechtigten nach Absprache abgeholt werden. Für Verlust oder Beschädigung wird nicht gehaftet. Auch für Eltern ist die Nutzung von Handys auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.*

12. Anerkennung der Richtlinien

Mit der Inanspruchnahme des Platzes in der OGS ist die Anerkennung dieser Richtlinien verbunden.

Schwalmatal, im August 2026

Der Vorstand des Vereins zur Schülerbetreuung Schwalmatal e.V.

Kontaktdaten:

*Gemeinschaftsgrundschule Waldniel, Sechs Linden 24, 41366 Schwalmatal, Tel. 02163-45211
Verein zur Schülerbetreuung Schwalmatal e.V., Sechs Linden 24, 41366 Schwalmatal*

*Tel. Villa / OGS: **02163 / 57 211 59** (während der Öffnungszeiten)*

Mail: GGS-Waldniel.Betreuung@gmx.de

*Notfalltelefon bei Ausflügen: **0157 31070117***

Formulare/Downloads/weitere Informationen über die Homepage der Schule: ggswaldniel.de